

# Stellungnahme

des

**Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO)**

**anlässlich der Beschlussfassung des EU-Ministerrates zur „Verordnung des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“**

**29. September 2022**

## Erlösobergrenzen mit Augenmaß

Die Betreiber von Offshore-Windparks sehen die aktuellen Entwicklungen an den Energiemärkten und die damit einhergehenden Belastungen der Stromkunden mit großer Sorge. Wir unterstützen daher die Bundesregierung und die Europäische Kommission in ihrer Zielsetzung, die Verbraucherpreise zu stabilisieren. Die Einführung einer Erlösobergrenze kann hierfür eine geeignete Maßnahme darstellen. Dabei sind jedoch einige Effekte zu beachten, die zu ungewollten Nebenwirkungen führen können.

Mit Blick auf die anstehenden Beratungen im EU-Ministerrat zum EU-Verordnungsvorschlag für die Notfallintervention gegen hohe Energiekosten und die Vorschläge für die Einführung einer Obergrenze für die Einnahmen von nicht-preissetzenden Stromerzeugern auf 180 €/MWh bittet der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO) um die Beachtung folgender Punkte.

- 1. Ein starker Zubau von Erneuerbaren Energien** stellt gerade unter den aktuellen Vorzeichen stark steigender Energiepreise die wichtigste langfristige Lösung für die Entlastung der europäischen Verbraucher (Industrie, Gewerbe, Endverbraucher) dar. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass durch die Abschöpfung von Erlösen oberhalb einer bestimmten Grenze die Unternehmen nicht die Anreize sowie die finanziellen Mittel verlieren, die gerade jetzt so wichtigen Investitionen in neue Erneuerbaren Energien Anlagen als Beitrag zur notwendigen Transformation im Sinne der Zielerreichung der Klimaneutralität bis 2045 zu tätigen. Das wäre absolut kontraproduktiv und nicht im Sinne des Gesetzgebers. Erneut weisen wir speziell im Kontext der deutschen Situation und angesichts der ab 2023 im Windenergie-auf-See-Gesetz verankerten ungedeckelten Gebotskomponente darauf hin, dass die Maßnahmen das Preisrisiko für die Bieter und damit das Risiko für „stranded investments“ weiter erhöhen. In Summe stehen noch immer viele Regelungen dem dringend benötigten Zubau als wichtigste langfristige Maßnahme zur Bewältigung hoher Strompreise konkret entgegen.
- 2. EU-weit kohärente Regelung anstreben:** Zur Erhaltung der Funktion des Energiebinnenmarktes plädieren wir für starke und national bindende EU-Vorgaben ohne Abweichungsmöglichkeiten hinsichtlich der Höhe des Caps und zusätzlichen Instrumenten für die einzelnen Mitgliedsstaaten.
- 3. Investorenvertrauen aufrechterhalten, Bestandsschutz wahren:** Der Vollständigkeit halber weisen wir erneut darauf hin, dass die im EEG festgelegten anzulegenden Werte ihre Gültigkeit behalten müssen, auch wenn sie über 180 € hinausgehen. Es darf durch die EU-Verordnung keine retroaktiven Eingriffe in die Zusicherungen des EEG geben.
- 4. Berücksichtigung der Ausgleichsenergiekosten:** Bei der Festlegung der Erlösobergrenze sind nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Ausgaben der Betreiber in den Blick zu nehmen. Die Ausgleichsenergiekosten sind ebenfalls stark gestiegen und führen zu höheren Kosten in der Direktvermarktung. Insbesondere bei älteren EEG-Anlagen, deren anzulegender Wert oberhalb des Caps liegt, führen diese Vermarktungskosten zu Mindereinnahmen der Anlagenbetreiber, da die Vermarktungskosten nicht durch höhere Erlöse am Strommarkt kompensiert werden können.  
Vor diesem Hintergrund empfehlen wir für die Dauer der Abschöpfung die anzulegenden Werte um die gestiegenen Vermarktungskosten anzuheben.

5. **Monatsscharfe Betrachtung statt Viertelstunden-Betrachtung:** Wir bevorzugen das Cap auf Basis eines Monatsdurchschnittswerts anstelle einer Viertelstundenscharfen Betrachtung. Das hat den Vorteil, dass durch diese Regelung die gängigen Vertragsbeziehungen wenigstens ansatzweise wiedergegeben werden und Hedging -Mechanismen bzw. Power-Purchase-Agreements berücksichtigen. Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, empfehlen wir einen jährlichen Ansatz mit monatlichen Abschlagszahlungen.
6. **Preissignale für effizienten Betrieb erhalten:** Es sollten nicht sämtliche Erlöse oberhalb der Erlösgrenze abgeschöpft werden. Für die Erhaltung der Steuerungswirkung des Preises und für die Erhaltung eines Mindestmaßes an Anreizwirkung bei den Betreibern sollten intelligente Mechanismen gefunden werden, etwa indem der Mehrerlös nicht vollständig abgeschöpft wird bzw. anteilmäßig gestaffelt.
7. **Abschöpfung zeitlich begrenzen:** Die Verordnung muss in kurzen zeitlichen Abständen im Hinblick auf die weitere Notwendigkeit ihrer Geltung überprüft werden, da die Abschöpfung einen erheblichen Eingriff in Preisbildungsmechanismen an den Strommärkten darstellt. Außerdem sollte sie nicht rückwirkende Wirkung haben. Das würde das Vertrauen von Investoren in den deutschen Markt nachhaltig beschädigen. Zudem sollte die Verordnung nachprüf-bare Kriterien dafür enthalten, ab wann der Mechanismus nicht mehr benötigt wird.